

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 70. Bayerische Ärztetag hat am 16. Oktober 2011 folgende Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2007 („Bayerisches Ärzteblatt“ 10/2007, Seite 565 und Spezial 2/2007, Seite 3 ff.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 24. Oktober 2011, 32a-G8502-2011/2-2, die Änderungen genehmigt.

I.

1. Im „Gelöbnis“ werden in Satz 5 nach dem Wort „weder“ die Worte „aufgrund einer etwaigen Behinderung noch“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Er hat dabei sein ärztliches Handeln am Wohl des Patienten auszurichten.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Insbesondere darf er nicht das Interesse Dritter über das Wohl des Patienten stellen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.“

d) In Absatz 5 werden die Worte „sich über“ gestrichen und die Worte „unterrichtet zu halten“ durch die Worte „zu beachten“ ersetzt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird ein Arzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist oder dort seine berufliche Tätigkeit entfaltet, vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend ärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so hat er die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten.“

3. In § 6 werden das Wort „Arzneimittelwirkungen“ durch die Worte „Wirkungen von Arzneimitteln“ ersetzt und vor dem Wort „mitzu-

teilen“ die Worte „und bei Medizinprodukten auftretende Vorkommnisse der zuständigen Behörde“ eingefügt sowie der Klammerzusatz „(Fachausschuss der Bundesärztekammer)“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Recht des Patienten, empfohlene Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen abzulehnen, ist zu respektieren.“

b) Folgender Absatz 3 neu wird eingefügt:

„(3) Der Arzt hat im Interesse des Patienten mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Diagnostik und Therapie erforderlich ist, hat er rechtzeitig andere Ärzte hinzuzuziehen oder ihnen den Patienten zur Fortsetzung der Behandlung zu überweisen.“

c) Absatz 3 a. F. wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt.“

d) Absatz 4 a. F. wird Absatz 5.

e) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Der Arzt hat dem Patienten gebührende Aufmerksamkeit entgegenzubringen und mit Patientenkritik und Meinungsverschiedenheiten sachlich und korrekt umzugehen.

(7) Bei der Überweisung von Patienten an Kollegen oder ärztlich geleitete Einrichtungen, hat der Arzt rechtzeitig die erhobenen Befunde zu übermitteln und über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist. Dies gilt insbesondere bei der Krankenhauseinweisung und -entlassung. Originalunterlagen sind zurückzugeben.

(8) Der Arzt darf einer missbräuchlichen Verwendung seiner Verschreibung keinen Vorschub leisten.“

5. In § 8 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Aufklärung hat dem Patienten insbesondere vor operativen Eingriffen Wesen, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einschließlich Behandlungsalternativen und die mit ihnen verbundenen Risiken in verständlicher und angemessener Weise zu verdeutlichen. Insbesondere vor diagnostischen oder operativen Eingriffen ist soweit möglich eine ausreichende Bedenkzeit vor der weiteren Behandlung zu gewährleisten. Je weniger eine Maßnahme medizinisch geboten oder je größer ihre Tragweite ist, umso ausführlicher und eindrücklicher sind Patienten über erreichbare Ergebnisse und Risiken aufzuklären.“

6. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor dem Erbringen von Leistungen, deren Kosten erkennbar nicht von einer Krankenversicherung oder von einem anderen Kostenträger erstattet werden, muss der Arzt den Patienten schriftlich über die Höhe des nach der GOÄ zu berechnenden voraussichtlichen Honorars sowie darüber informieren, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung oder einen anderen Kostenträger nicht gegeben oder nicht sicher ist.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt, der sich an einem Forschungsvorhaben beteiligt, bei dem in die psychische oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, muss sicherstellen, dass vor der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Beratung erfolgt, die auf die mit ihm verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen zielt und die von einer bei der Kammer gebildeten Ethik-Kommission oder von einer anderen, nach Landesrecht gebildeten unabhängigen und interdisziplinär besetzten Ethik-Kommission durchgeführt wird.“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „bei der Forschung am Menschen“ die Worte „nach Absatz 1“ und nach dem Wort „Weltärztebundes“ die Worte „in der Fassung der 59. Generalversammlung 2008 in Seoul“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

8. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt hat Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „lediglich“ gestrichen.

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

b) „(2a) Eine Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten untereinander oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, vorausgesetzt, dass diese als BGB-Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft geführt werden und ausschließlich Ärzte Gesellschafter bzw. Partner sind, oder ein Zusammenschluss dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbstständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „hauptberuflich tätig sein“ durch die Worte „eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 23b wird wie folgt neu gefasst:

„Einem Arzt ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23a beschriebenen in allen Rechtsformen zusammenzuarbeiten, wenn er nicht die Heilkunde am Menschen ausübt.“

12. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Der in eigener Praxis tätige Arzt ist nach Maßgabe des Heilberufe-Kammergesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Satzung zur Teilnahme am Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst verpflichtet.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte in Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.“

und

b) Satz 4 a. F. wird Satz 5.

14. § 28 wird aufgehoben.

15. In der Überschrift zu Abschnitt IV. 3. werden die Worte „von Ärzten“ gestrichen.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „des Arztes“ gestrichen, nach dem Wort „Wissen“ das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt und

ab) in Satz 3 die Worte „über dessen Person“ gestrichen sowie das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.

ba) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt, die Worte „als Mitbewerber“ durch die Worte „aus dem Wettbewerb“

und

bb) in Satz 2

sowie

bc) in Satz 3 jeweils das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärzte mit aus einem Liquidationsrecht resultierenden oder anderweitigen Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit (z. B. Beteiligungsvergütung) sind verpflichtet, den von ihnen dazu herangezogenen Kollegen eine angemessene Vergütung zu gewähren bzw. sich dafür einzusetzen, dass die Mitarbeit angemessen vergütet wird.“

da) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Wort „Nichtärzten“ durch die Worte „anderen Personen“ ersetzt

und

db) in Satz 2 die Worte „für Ärzte als Vorgesetzte und Untergebene“ durch die Worte „im Verhältnis von Vorgesetzten und Mitarbeitern“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der zur Weiterbildung befugte Arzt hat seine nach der Weiterbildungsordnung gegenüber dem Weiterzubildenden bestehenden Pflichten zu erfüllen.“

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Der Arzt darf seine Mitarbeiter nicht diskriminieren und hat insbesondere die Bestimmungen des Arbeits- und Berufsbildungsrechts zu beachten.“

17. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärzte sind, noch zu seinen berufsmäßig tätigen Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem Fachberuf im Gesundheitswesen befinden.

(2) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen ist zulässig, wenn die Verantwortungsbereiche des Arztes und des Angehörigen des Fachberufs klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.“

18. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärztliche Unabhängigkeit

Der Arzt ist verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten seine ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patienten zu wahren.“

19. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„Unerlaubte Zuweisung

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Er darf seinen Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder seine Patienten an diese verweisen."

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen“ wird durch die Worte „Unerlaubte Zuwendungen“ ersetzt.

b) Satz 1 wird Absatz 1 Satz 1 und das Komma nach dem Wort „fordern“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Satz 2 wird Absatz 1 Satz 2 und wie folgt neu gefasst:

„Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.“

d) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.“

(3) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.“

21. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Ärztenschaft und Industrie“ wird durch die Worte „Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit“ ersetzt.

ba) Absatz 1 Satz 1 wird Satz 1 und nach dem Wort „Arznei-“ die Worte „Heil- und“ durch das Wort „oder“ ersetzt sowie nach dem Wort „Medizinprodukten“ die Worte „oder die Erbringer von Heilmittelversorgung“ eingefügt und in der Klammer die Worte „der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung“ durch das Wort „Anwendungsbeobachtungen“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Satz 2 wird Satz 2.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

22. §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

23. Kapitel C und D werden aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

III.

Der Präsident wird ermächtigt, die Berufsordnung neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 16. Oktober 2011

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 31. Oktober 2011

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Die Neubekanntmachung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns wird voraussichtlich in der März-Ausgabe 2012 des Bayerischen Ärzteblattes publiziert.